

# Stenographischer Bericht

## 6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 26. Oktober 1961, 12 Uhr.

### Festsitzung des Steiermärkischen Landtages

aus Anlaß des hundertjährigen Bestandes des Steiermärkischen Landtages

Nach einleitenden feierlichen Fanfarenklängen spricht **Erster Präsident Karl Brunner**:

Hoher Landtag!

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Steiermärkischen Landtag vertretenen Parteien habe ich Sie für heute zu einer festlichen Sitzung eingeladen. Ich eröffne diese Festsitzung und begrüße alle erschienenen Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und Bundesrat sowie den Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz mit seinen zwei Stellvertretern auf das herzlichste.

Entschuldigt sind die Landesräte Dr. Koren, Prirsch, Wegart, Frau Landesrat Maria Matzner und die Abgeordneten Ileschitz und Stöffler.

Mit dieser Sitzung eröffne ich auch die Herbsttagung des Steiermärkischen Landtages. Während dieser Herbsttagung wird der Landtag ein großes Programm zu erledigen haben. Schon in der nächsten Sitzung, die noch heute stattfindet, wird eine Reihe von Geschäftsstücken eingebracht und zugewiesen werden. Darunter befinden sich auch einige Gesetzesvorlagen. Außerdem ist, wie in

jeder Herbsttagung, der Landesvoranschlag zu behandeln und zu verabschieden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Am 6. April 1861, also vor 100 Jahren, ist der Steiermärkische Landtag in seiner neuzeitlichen Form zum erstenmal zusammengetreten. Gleichzeitig hat das Land Steiermark, damals noch Herzogtum, auch seine erste modernere Verfassung, eine Landes-Ordnung, erhalten. Das Jahr 1861 war daher für die Bevölkerung unseres Landes ein sehr bedeutendes Jahr. Wir haben daher allen Grund, in diesem Jahr das 100jährige Bestehen des Steiermärkischen Landtages durch die Abhaltung einer Festsitzung zu feiern.

Bei diesem Anlaß soll auch des Umstandes gedacht werden, daß auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, die Steiermark mit Gesetz vom 2. Mai 1864, also auch vor rund 100 Jahren, eine Gemeindeordnung und eine Gemeindewahlordnung erhielt.

Der Herr Landeshauptmann Ökonomierat **Josef Krainer** wird nun die Festrede halten.

Ich erteile ihm hiezu das Wort.

#### **Landeshauptmann Krainer:**

Hohes Haus! Der Herr Landtagspräsident hat Ihnen den Gegenstand der heutigen Festsitzung bekanntgegeben. Wir feiern den 100. Geburtstag dieses Hohen Hauses am Tag der österreichischen Fahne, weil zum richtigen Datum der heuer neugewählte Steiermärkische Landtag sich noch nicht konstituiert hatte.

100 Jahre Steiermärkischer Landtag — ein Thema, welches wohl der Betrachtung wert ist. Hängt doch das Schicksal von über einer Million Mitbürgern in vielfacher Weise von den Handlungen und Unterlassungen des steiermärkischen Landesparlamentes ab.

Hohes Haus! Ein Samstag war es, der 6. April 1861. Für 10 Uhr war zu einer Pontifikalmesse im Rittersaal dieses Hauses und anschließend zur feierlichen Eröffnung des Steiermärkischen Landtages eingeladen worden.

Schon vor der festgesetzten Zeit begann der Zustrom einer bedeutenden Menschenmenge. Vor dem Landhaus stand eine Grenadierkompanie des uniformierten Bürgerkorps mit Fahne und Musikzug. Als der Statthalter Graf Strasoldo in voller Uniform im Staatswagen vorfuhr, wurden ihm unter den Klängen der Volkshymne die militärischen Ehren erwiesen. Der Ritter-

saal war dekoriert und zu einer Kapelle umgewandelt worden. Dort zelebrierte der Fürstbischof von Seckau Karl Maria Graf von Attems das Pontifikalamt, welchem die neugewählten 60 Landtagsabgeordneten sowie die drei ständigen Mitglieder in schwarzem Frack beiwohnten. In der anschließenden Landtagssitzung teilte zunächst der Statthalter dem Hohen Haus offiziell mit, daß der Kaiser Carl Grafen von Gleispach zum Landeshauptmann und Moritz Edlen v. Kaiserfeld zu dessen Stellvertreter ernannt habe. Sodann wurden die beiden Herren vom Statthalter dem Hohen Hause unter dessen stürmischen Beifall vorgestellt.

Der neuernannte Landeshauptmann erklärte darauf die Versammlung für eröffnet. In seiner Antrittsrede versäumte er nicht anzumerken, daß er lieber vom Steiermärkischen Landtag gewählt als vom Kaiser ernannt worden wäre.

Was war diesem feierlichen Akte, der vor 100 Jahren in dieser Landstube hier stattfand, vorausgegangen? Meine Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag! Die Geschichte dieses Hauses ist alt, viel älter als 100 Jahre, sie reicht zurück in das Mittelalter und ist die Geschichte der Auseinandersetzung zwischen der zentralen Staatsgewalt, verkörpert durch den Landesfürsten, und dem Anspruch des Volkes auf Freiheit und Mitbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten.

Sehr früh schon, am 1. Mai 1231, hatte der Kaiser auf dem Reichstage zu Worms durch den Erlaß „statutum in favorem principum“ ein gewisses Mitspracherecht der Besten und Ersten des Landes gefordert. Freilich blieb dies vorläufig ein Programm, welches erst allmählich im Laufe der Jahrhunderte verwirklicht werden konnte. Die Steiermark war hier wie so oft schon in der Geschichte weit voraus. Als der letzte Traungauer, Herzog Otakar IV. von Steiermark, den Herzog von Österreich, den Babenberger Leopold V. und dessen Sohn zu seinen Erben einsetzte, bestanden die steirischen Ministerialen, die Vorgänger der Landstände darauf, daß ihre durch langjährige Gewohnheit erworbenen Rechte den Nachfolgern ihres Herzogs gegenüber schriftlich fixiert würden. Das geschah mit einer Urkunde vom 17. August 1186, welche nach dem Orte der Überreichung, dem St. Georgenberg bei Enns, die Georgenberger Handfeste heißt. Dieses Dokument, welches im Original von unserem Landesarchiv aufbewahrt wird, enthält ins Deutsche übersetzt, folgende lapidare Sätze: „Von den Auflagen und Abgaben, die, wie wir erfahren haben, von den Schergen in Österreich erhoben werden, wollen wir unser Land wie bisher völlig verschont wissen. Wer immer nach uns die Herrschaft üben wird, soll hinsichtlich unserer Klosterleute, Dienstleute und Landleute diese auf unsere Bitten niedergeschriebene Anordnung ehrlich befolgen. Sollte er jedoch unbilligerweise verschmähen, milde zu herrschen und einem Tyrannen gleich sich gegen die Unsern erheben, so sollen sie die Freiheit haben, des Kaisers Hof anzurufen und anzugehen und vor den Fürsten durch diese schriftliche Handfeste ihre unverbrüchlichen Rechte zu fordern.“

Dieser erste Freiheitsbrief der Steirer wurde 1237 von Kaiser Friedrich II. und 1277 vom ersten Habsburger König Rudolf I. ausdrücklich bestätigt. Die letzte Bestätigung enthielt sogar eine Erweiterung. Die Steirer hatten nämlich während des Interregnums, der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit, die Geschichte ihres Landes praktisch selbst gelenkt und hatten wiederholt eingegriffen, so gegen den Ungarnkönig, an den ihr Land gefallen war, und später dann auch gegen die Herrschaft des Böhmenkönigs. Im Bericht über die Schlacht gegen die Ungarn vor Kroisenbrunn am Marchfeld am 12. Juli 1260 wird übrigens zum ersten Male das steirische Landeswappen erwähnt. Der steirische Reimchronist Otakar aus der Gaal erzählt, daß der Marschall des steirischen Aufgebotes, Ulrich von Wildon, geführt habe „ein banier gruene als ein gras / darinn ein pantel swebte / blanc, als ob ez lebte“; also einen weißen Panther im grünen Feld.

In dieser Zwischenzeit des Interregnums waren die steirischen Ministerialen so mächtig geworden, daß sie ihren Freiheitsbrief, die Georgenberger Handfeste, mit einem beachtlichen Zusatz versehen konnten: Für den Fall, daß der Landesfürst kinderlos starb, sollte ihnen das Recht der freien Wahl eines neuen Landesfürsten zustehen. König Rudolf I. erhob mit dem Freiheitsbrief vom 18. Februar 1277 die steirischen Landesministerialen zu Reichsministerialen mit der Zusicherung, daß die Verleihung des Herzogtums Steier aus des Königs und des Reiches Händen an jenen Fürsten erfolgen werde, den der König mit dem Beirat der Mehr-

heit der vornehmeren Ministerialen zu diesem Amt würdig befunden habe. Dazu kam eine weitere, für die Zukunft sehr wichtige Bestimmung: Die steirischen Ministerialen haben dem neuen Landesfürsten erst dann den Treueid zu leisten, wenn der neue Herrscher zuerst ihre Privilegien beschworen hat.

Damit war die Einrichtung der Erbhuldigungen geschaffen, das wichtigste Instrument der Ständischen Mitwirkung an der Regierung des Landes während der folgenden Jahrhunderte. Die Erbhuldigung bestand in einer feierlichen Zeremonie, bei welcher der neue Landesfürst zuerst den Landständen ihre Sonderrechte bestätigen mußte; erst auf Grund dieser Bestätigung leisteten die Stände dann den Treueid. Der Vertragscharakter der Erbhuldigung, der Zusammenhang zwischen Anerkennung der landesfürstlichen Gewalt einerseits und Bestätigung der ständischen Freiheiten andererseits kommt in der Steiermark gerade infolge der Dokumente von 1186, 1237 und 1277 besonders deutlich zum Ausdruck. Auch die Erbhuldigung hatte in der Steiermark gewohnheitsrechtlich schon vor ihrer Rudolfinischen Bestätigung bestanden: Die erste fand 1192 statt, als Herzog Leopold von Österreich zusätzlich mit der Steiermark belehnt worden, d. h. die Steiermark zu Österreich gekommen war. Die genaue Form der Erbhuldigung wurde aber erst 1277 festgelegt, und ab 1414 mußte der neue Landesfürst seine Bestätigung der ständischen Freiheiten schriftlich abgeben. Die letzte steirische Erbhuldigung hat 1728 stattgefunden. Durch mehr als 500 Jahre haben die Steirer also die zentrale Gewalt stets erst dann anerkannt, wenn ihnen ihr Freiheitsbereich verbindlich zugesichert war.

Die Einrichtung des Landesparlamentes, der Versammlung der Stände, zur Beschlußfassung über steirische Angelegenheiten, ist ebenfalls sehr alt. Sie hat ihre Wurzel in den sogenannten Landtaidungen, den Gerichtsversammlungen der steirischen Herzoge, in welchen diese unter Zuziehung des Rates der Vornehmsten des Landes Recht sprachen und Streitigkeiten schlichteten. Aus dieser Tradition erwuchs eine Beratung der Landesfürsten durch die Stände auch in anderen Angelegenheiten. Ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde daraus eine ständige Einrichtung, der geschworene Rat der Landesherrn. Freilich handelte es sich Landtaiding und geschworenem Rat zunächst um die Anerkennung der Tatsache, daß der Landesfürst nicht ohne, wenn auch nur beratende Mitwirkung der Stände regieren konnte. Eine selbständige politische Kraft erwuchs den Landständen erst dann, als sie sich entschlossen, in den sogenannten Einungen selbst zusammenzutreten und Beschlüsse zu fassen. Dies geschah zunächst von Fall zu Fall, um eine bestimmte ständische Forderung durchzusetzen. War der Anlaßfall erledigt, so ging die Ständeversammlung, die als Landeskongress, Landesgespräch oder Rittertag bezeichnet wurde, wieder auseinander.

Dieses fallweise geeinte Vorgehen der Stände zwang die Landesfürsten in der Folge, die Mitwirkung der Landstände insbesondere bei der Festsetzung der Steuern zu einer ständigen Einrichtung zu machen, besonders als durch die Erfindung des Schießpulvers die alte Wehrverfassung sich aufzulösen begann. Die Veränderungen in der Kriegskunst brachten höhere Kosten mit sich, die der Landesfürst aus dem Ertrage seiner Ländereien und Regalien nicht mehr aufzubringen vermochte. Es mußte die Bevölkerung sowohl zur Wehrdienstleistung als auch zur Finanzierung im steigenden Maße herangezogen werden. Die Bewilligung des Heeresaufgebotes und der Steuern war durch Jahrhunderte das vornehmste Recht der Landstände, wie ja auch heute noch das Budgetrecht das vornehmste Recht des Landtages ist. Daß dieses Recht in unserer Zeit um die Steuerhoheit beschnitten wurde, muß an dieser Stelle besonders angemerkt werden.

Der durch die Entwicklung erzwungene Übergang von der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit, das heißt von der Alleinregierung der Landesfürsten zur Mitbestimmung der Stände, erfolgte in der Steiermark im 1. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Der erste historisch belegte Landtag datiert vom 16. April 1412. Von diesem Landtag ist ein Ladschreiben des steirischen Herzogs Ernst an Kaspar den Saurer erhalten.

Zunächst durfte der Landtag nur über Einberufung durch den Landesfürsten zusammenzutreten. Volle Eigenständigkeit war also nicht gegeben. Bald aber begannen die steirischen Stände auch aus eigenem Ermessen zu Landtagen zusammenzutreten. In einem Schreiben vom 28. Dezember 1454 an den Propst von Seckau beklagt sich Kaiser Friedrich III. bereits darüber, daß die steirischen Stände beschlossen hatten, am 11. Jänner 1455 eigenmächtig zu einem

Landtag zusammenzutreten. Kaiser und Landesfürsten haben in der Folge ständig gegen diese sogenannten gewillkürten Landtage angekämpft und auch Verbotsschreiben erlassen.

Etwa ab 1470 hatte sich das Recht der Landesfürsten zur Einberufung der Landtage wieder gefestigt. Allerdings war dieses Monopol insoweit abgeschwächt, als es den Landständen frei stand, in besonders wichtigen und dringenden Fällen um die Einberufung des Landtages zu ersuchen.

Die Landtage waren damals natürlich noch nicht demokratische Vertretungen im modernen Sinn, sondern geformt durch die ständische Ordnung des Mittelalters. Berechtigt zum Besuch der Landtage waren die Prälaten, die Herren, Landleute und Ritter sowie die Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Der Steiermärkische Landtag trat nicht nur in Graz zusammen; wir wissen zum Beispiel von Landtagen in Bruck, Marburg und Radkersburg. Seit dem 16. Jahrhundert trat aber Graz immer mehr in den Vordergrund. Vor 1494 bestand in Graz allerdings kein fester Versammlungsräum. Erst in diesem Jahre wurde ein Haus in der Herrengasse als „Kanzlei“ von den Ständen angekauft; und erst nach Fertigstellung und Ausgestaltung des Grazer Landhauses, also ab 1639, hatten die steirischen Landstände ein festes Heim. Seit mehr als 320 Jahren werden die Geschehnisse der Steiermark von dieser Landstube aus wesentlich mitbestimmt.

Ursprünglich war — wie schon erwähnt — die Hauptfunktion des Landtages die Bewilligung von Steuern. Landtage sind Geldtage, hieß es. Das Gesetzgebungsrecht des Landtages hat sich erst allmählich entwickelt, und zwar auf dem Wege über die Mitwirkung bei der Ausübung des Rechtes der Legislative durch den Landesfürsten. Ein gutes Beispiel für diese Entwicklung gibt die Geschichte der Kodifikation des steirischen Bergrechtsbüchels in der Zeit zwischen 1526 und 1542. 1605 war es dann schon soweit, daß Erzherzog Ferdinand II. die steirische Landschaft aufforderte, selbst eine Zehentordnung auszuarbeiten. Im Publikationspatent für dieses Gesetz wird die Abfassung desselben durch die steirische Landschaft ausdrücklich bestätigt.

Im Zuge der Glaubenskämpfe versteifte sich der Gegensatz zwischen Landesfürst und Landständen und, indem die religiöse zur ständischen Opposition hinzutrat, entwickelte die steiermärkische Landschaft ein politisches Gewicht, das die besten Kenner der Materie veranlaßt, das 16. Jahrhundert als die Blüte des steirischen Ständewesens zu bezeichnen. Die steirischen Herren haben damals das Land regiert und, wie man sagen muß, nicht schlecht regiert. Nach dem Tode Kaiser Maximilians I., 1519, nahmen die Landstände sogar vorübergehend das Recht auf Alleinregierung in Anspruch, wobei sie sich immer wieder auf die alten Privilegien, insbesondere auf die Rudolfinische Landhandfeste von 1277 beriefen.

Während der Religionskämpfe kam es auch zum Ausbau eines ständischen Verwaltungskörpers mit dem Ziele, eine bleibende Landesautonomie aufzurichten. Der Landesfürst wurde in solche Abhängigkeit von der Landschaft gedrängt, daß sich Erzherzog Karl veranlaßt sah, gelegentlich zu äußern: „Das Land ist fast eine Adelsrepublik, welche dem Landesfürsten Münzrecht und Jagdrecht abzwingt.“

Zu einer scharfen Formulierung des Rechtes der Stände auf Vertretung des Landes kam es, als Erzherzog Karl am 24. Jänner 1580 die zusammengerufenen Stände durch seinen Vizekanzler in Gegenwart der Regierungsmitglieder sowie der Hof- und Kammerräte abkanzeln ließ. 39 Mitglieder des Steiermärkischen Landtages unterfertigten daraufhin die Entgegnung vom 26. Jänner 1580, mit welcher sie sich insbesondere dagegen wehrten, daß sie in Gegenwart landfremder Personen so behandelt würden. In diesem denkwürdigen Schriftstück ist wieder von den besonderen steirischen Freiheiten die Rede und davon, daß infolge dieser Freiheiten die Landleute und Inwohner der Steiermark als „Freie Steirer“ bezeichnet wurden.

Den Niedergang des ständischen Prinzips leitet dann die Gegenreformation ein. Der entscheidende Schlag erfolgte durch die Ausweisung der protestantischen Herren und Landleute im Jahre 1628; dadurch wurde das Kräfteverhältnis zwischen Regierung und Ständeschaft entscheidend zugunsten der Landesfürsten verschoben. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, welche im 18. Jahrhundert zur Bedeutungslosigkeit der ständischen Landesvertretung führte.

Die steirischen Stände waren nicht unbeteiligt an dieser Entwicklung. Die frühere rege Anteilnahme des steirischen Adels an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes schwand

dahin, und es kam das alte Gesetz der Politik zur Wirkung, daß, wer nicht Hammer sein will, also aktiv sich einsetzt, sich mit der passiven und leidenden Rolle des Ambosses abzufinden hat.

Den Hauptanteil an der rückläufigen Entwicklung der steirischen Landesvertretung hatten aber die Maria-Theresianischen Reformen. Von der Zentrale her wurde ein moderner Verwaltungsapparat aufgebaut, dem die Landstände nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen hatten. Darin liegt wieder eine Lehre: Nur die vorbildliche, stets auf der Höhe der Zeit stehende Eigenverwaltung der Landesangelegenheiten vermag die immer gegenwärtigen zentralistischen Bestrebungen in Schranken zu halten.

Im Zuge der Neuorganisierung des Staates und des Heeres war die Zentrale bestrebt, den Landständen das Recht auf die alljährliche Bewilligung der Steuereinhebung abzuhandeln. Es kam zu Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen, den sogenannten Dezennalrezessen, mit welchem die Stände auf 10 Jahre im voraus direkte Steuern bewilligten; an der äußerlichen Form der Landtage hat die Kaiserin Maria Theresia aber nichts verändert.

Die Reformen ihres Sohnes Josef II. hatten das Ziel, aus allen Erblanden eine „auf die gleiche Weise gelenkte Masse“ zu bilden. Dabei mußte natürlich das historisch Gewachsene, der bunte, föderalistische Aufbau Österreichs beseitigt werden. Im Zuge dieser Entwicklung wurden die Landtage zu reinen Bewilligungssitzungen; in gesetzgeberischen Angelegenheiten wurden sie nur mehr ab und zu herangezogen. Die freie Verfügung der Stände über das Landvermögen wurde eingeschränkt und der Kontrolle der Hofbürokratie unterworfen.

Zahlreiche Maßnahmen der Zentrale sorgten für die allmähliche Entmachtung der Stände. 1782 wurde die sogenannte neue Länderverfassung eingeführt. Man begann mit der Verschmelzung einzelner ständischer Behörden mit den gleichnamigen Staatsämtern. Durch das Steuergesetz von 1789 wurde das wichtigste Recht, das Steuerbewilligungsrecht der Stände, beseitigt.

Das alles wurde natürlich nicht widerspruchlos hingenommen. Am 13. Jänner 1790 berichtete der Polizeimeister Graf Perggen dem Kaiser über die Mißgriffe der Regierung und die dadurch hervorgerufene allgemeine Unzufriedenheit und Gärung in den Ländern.

Als der Nachfolger Kaiser Josef II., sein Bruder Kaiser Leopold II., erstmals steirischen Boden betrat, empfing ihn am 11. März 1790 in Bruck eine steirische Deputation mit der Bitte, die ständischen Beschwerden vortragen zu dürfen. Insbesondere wurde die Aufhebung des neuen Steuersystems verlangt. Weiters ging es um die Frage der Mitwirkung des Bürgerturns und der Bauernschaft bei der ständischen Vertretung. In dieser Frage haben sich, es muß gesagt werden, die Habsburger moderner gezeigt, als der steirische Adel. Gegen dessen Widerstand wurde das Mitsprachrecht des Bürgerturns in Landessachen mit der neuen ständischen Verfassung vom 17. März 1791 erweitert.

Im übrigen bedeuten die Reformen unter Josef II. und Leopold II. eine Verminderung des politischen Einflusses der Stände. Der Landeshauptmann hatte nicht mehr den Ständen, sondern nunmehr dem Kaiser den Gehorsamseid zu schwören. Die Stände durften nur mehr 12 Kandidaten in Vorschlag bringen, aus denen der Kaiser dann den Landeshauptmann bestimmte. Die gesamte Gestion der Landschaft kam unter strenge Kontrolle der Zentralregierung.

In der folgenden absolutistischen Zeit bis 1848 wurde der Landtag vom Kaiser nur einmal jährlich einberufen und durfte den Steuer- und Abgabeforderungen der Zentralregierung zustimmen. Nur wenn Not am Mann war, zeigte sich ein stärkeres Eigenleben des Landes. So hat der Landtag vom 1. April 1797 frei von Regierungseinflüssen und selbständig Maßnahmen gegen die heranrückenden Franzosen beschlossen. Es fehlte auch nicht an Versuchen, die alte Eigenständigkeit wiederherzustellen. So unternahm es 1819 der ständische Ausschuß, ohne Aufforderung und Zustimmung der Regierung einen Landtag auszuschreiben. Schon vorher war der ständische Archivar, Josef Wartinger, aufgefordert worden, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Stände das Recht hätten, selbständig einen Landtag einzuberufen. Wartinger hat diese Frage bejaht. Natürlich entschied die Hofkanzleiverordnung vom 24. Juni 1819 gegenteilig und verfügte dazu, daß die Landtagsprotokolle jederzeit der Hofstelle zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen seien.

Alle diese Bevormundungen haben dann schließlich zur Revolution des Jahres 1848 geführt. Die Bewegung ergriff auch den Steiermärkischen Landtag. In seiner Sitzung vom 15. März 1848 forderte er mit Mehrheit die Einberufung ständischer Deputierter aus allen österreichischen Erblanden nach Wien zur Beratung der Finanzlage des Staates. Drei Tage später stellten die Standesherrn Moritz Ritter von Franck und Karl Graf Gleispach den Antrag auf Umgestaltung des Landtages durch Einbeziehung von Abgeordneten des Bürger- und des Bauernstandes. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Das bedeutete die Absicht, eine ständische Vertretung in eine moderne Volksvertretung umzuwandeln. Auch eine Wahlordnung für einen provisorischen Landtag wurde ausgearbeitet. Tatsächlich kam es am 19. Mai 1848 zur Ausschreibung von Landtagswahlen. Der provisorische Landtag tagte dann vom 13. Juni bis 17. August 1848. Er hat drei wichtige Akte vollzogen:

Die Grundsätze der in dieser Session des Steiermärkischen Landtages ausgearbeiteten Gemeindeordnung waren später in die Reichsgemeindeordnung vom 5. März 1862 übernommen worden, welche wieder die Grundlage für die steirische Gemeindeordnung von 1864 bildete, wie der Herr Landtagspräsident eingangs schon erwähnt hat. Weiters wurde ein Gesetzesentwurf über die Ablösung der Grundlasten ausgearbeitet, welcher ebenfalls eine wesentliche Vorarbeit für das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 über die Aufhebung der Untertänigkeit und die Entlastung von Grund und Boden bedeutete. Schließlich wurde der Entwurf einer steiermärkischen Landesverfassung ausgearbeitet.

Die weitere Entwicklung ist bekannt. Die oktroyierte Märzverfassung von 1849 hob die ständische Verfassung auf und versprach dafür besondere Länderverfassungen. Dieses Versprechen wurde nicht eingehalten. Österreich wurde streng zentralistisch organisiert, die Steiermark zu einem Kronland erklärt und der Absolutismus in einer gemilderten Form schließlich 1851 wieder eingeführt. Die Zeitströmungen und auch die Verhältnisse erwiesen sich aber als stärker. Das absolutistisch-zentralistische System bewährte sich nicht, und 1860 mußte man wieder an die 1849 aufgehobenen ständischen Institutionen anknüpfen. Mit dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860, dem sogenannten Oktoberdiplom, kehrte man wieder zur konstitutionellen Staatsform zurück, das heißt, neben dem Kaiser sollte nun auch das Volk an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt sein. Das Oktoberdiplom hatte betont föderalistischen Charakter. Die Kompetenzverteilung sah vor, daß alles, was nicht ausdrücklich dem Reichsrat vorbehalten war, in die Zuständigkeit der Länder fallen sollte. Dieses Oktoberdiplom konnte aber gegen den Widerstand der Ungarn nicht in Wirkung gesetzt werden. Der Kaiser erließ daher am 26. Februar 1861 eine neue Verfassung, das Februarpatent, welches als die Geburtsurkunde der modernen Landtage bezeichnet werden kann. Diesem Februarpatent waren 46 Beilagen angefügt, darunter unter anderem auch das Grundgesetz über die Reichsvertretung, je eine Landesordnung für die 15 österreichischen Länder und 15 Landtagswahlordnungen. Die Zuständigkeit der Länder war in den jeweiligen Landesordnungen erschöpfend aufgezählt.

Damit sind wir beim Anlaß der heutigen Gedenkstunde. Nach § 3 der Landesordnung von 1861 bestand der Steiermärkische Landtag aus 63 Mitgliedern, nämlich den Fürstbischöfen von Seckau und Lavant, dem Rektor der Universität Graz und aus 60 gewählten Abgeordneten, die sich in drei Klassen gliederten; und zwar gehörten 12 Abgeordnete der Wählerklasse des Großgrundbesitzes, 25 Abgeordnete der Wählerklasse der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern, schließlich 23 Abgeordnete der Wählerklasse der übrigen Gemeinden der Steiermark an. Die Abgeordneten der ersten beiden Klassen wurden unmittelbar, die Abgeordneten der Landgemeinden durch Wahlmänner gewählt. Wahlberechtigt war nur, wer eine gewisse Mindeststeuerleistung nachweisen konnte. Ein Wahlgeheimnis gab es nicht. Jeder Wähler hatte nach Vorweis der amtlichen Legitimationskarte im Wahllokal laut jene Person zu bezeichnen, die nach seinem Wunsch Abgeordneter werden sollte.

Der auf solche Weise gewählte und zusammengesetzte Steiermärkische Landtag ist am 6. April 1861 in dieser Landstube hier erstmals zusammengetreten. Es ist die erste, mit echter Gesetzgebungsbefugnis ausgestattete und in der Wurzel demokratisch angelegte Landesvertretung, deren 100jährigen Bestand wir heute feiern. Seit dem 6. April 1861 gibt es einen Steiermärkischen

Landtag in einer den Grundzügen der modernen Staatslehre entsprechenden Form. Freilich hat sich auch seitdem noch manches weiter entwickeln müssen. Bis zum direkten, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht war noch ein weiter Weg. 1904 trat zu den drei Wählerklassen eine vierte, die sogenannte allgemeine, der alle 24 Jahre alten österreichischen Staatsbürger angehörten, die wenigstens ein halbes Jahr (ab 1909 ein ganzes Jahr) in der betreffenden Gemeinde gewohnt hatten. In allen Klassen wurde nunmehr direkt gewählt. Aber auch nach der Landtagswahlordnung von 1909 waren die Frauen zwar wahlberechtigt, konnten aber ihr Wahlrecht, zum Beispiel in der Klasse des Großgrundbesitzes, nur durch einen Mann als Stellvertreter ausüben.

Gewählt wurde mit amtlichem Stimmzettel, der dem Wähler von der Behörde zugestellt wurde. Die Zahl der Landtagsabgeordneten stieg 1904 auf 71 und 1909 auf 87. Auch die Selbständigkeit des Landtages war noch eingeschränkt. Ein Landesgesetz bedurfte zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Kaisers. Und der Landeshauptmann und sein Stellvertreter wurden nicht vom Landtag gewählt, sondern vom Kaiser ernannt. Bemerkenswert ist das Verbot des direkten Verkehrs der Landtage der verschiedenen Kronländer untereinander; damit wollte man ein gemeinsames Vorgehen der Länder gegen Wien unterbinden.

Was man heute Landesregierung nennt, hieß 1861 Landesauschuß und bestand aus 6 gewählten Beisitzern; je ein Beisitzer entstammte einer der drei Wählerklassen des Landtages, während die restlichen drei Beisitzer vom ganzen Landtage gemeinsam gewählt wurden. Den Vorsitz im Landesauschuß führten der Landeshauptmann, welcher auch gleichzeitig die Funktionen eines Landtagspräsidenten hatte und das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen in den Landtag besaß.

Parteien im heutigen Sinne gab es noch nicht. Der Landtag gliederte sich beruflich und gesellschaftlich nach Wählerklassen. Seine Funktionsperiode betrug 6 Jahre.

Der am 6. April 1861 konstituierte Steiermärkische Landtag war sehr rührig und tagte anfänglich in jeder Woche mindestens einmal. Sein wichtigstes Produkt ist die Steiermärkische Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, welche rund 80 Jahre später, 1945, wieder in Kraft gesetzt werden konnte und so brauchbares Recht enthielt, daß verschiedene ihrer Regelungen in die neue Steiermärkische Gemeindeordnung von 1959 aufgenommen werden konnten.

Es ist im Rahmen dieser Festsitzung natürlich nicht möglich, die Tätigkeit des Steiermärkischen Landtages während der letzten 100 Jahre eingehend zu schildern. Ich darf mich darauf beschränken, einzelne markante Abschnitte herauszuheben.

Bemerkenswert ist zunächst die Tatsache, daß es zu wirklichen nationalen Kämpfen mit der slovenischen Minderheit in der Steiermark auf Landesebene nie gekommen ist, weil Landtag und Landeshauptmann in weiser Mäßigung immer wieder die berechtigten Forderungen dieser Minderheit berücksichtigt haben.

Von historischer Bedeutung ist das Protokoll über die konstituierende Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 6. November 1918, welche über Anordnung der konstituierenden Nationalversammlung Deutsch-Osterreichs ohne Wahl zusammengetreten war. Diese Landesversammlung bestand aus 59 Männern und einer Frau. Jeder der drei Parteien, der deutsch-freiheitlichen, der christlich-sozialen und der sozialdemokratischen, kamen gleichmäßig je 20 Mandate zu. Diese Landesversammlung beschloß nun am 6. November 1918 in feierlicher Form:

Das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Kronlandes Steiermark bildet unter dem Namen „Land Steiermark“ eine gesonderte eigene Provinz des Staates Deutsch-Osterreich. Das Land Steiermark vollzieht hiemit seinen Beitritt zu diesem Staate und anerkennt die am 21. Oktober 1918 im Landhause zu Wien konstituierte deutsch-österreichische Nationalversammlung als derzeitige Staatsgewalt.

Der Landtag gelobte gleichzeitig, das Schicksal der anderen deutsch-österreichischen Länder in unverbrüchlicher Gemeinschaft zu teilen. In der Reihe dieser Länder wurden auch Deutsch-Böhmen und das Sudetenland genannt.

Weiters beschloß dieser Landtag die Aufhebung der bisherigen Scheidung zwischen landesfürstlicher und autonomer Verwaltung. Unter Beifallsrufen wurde erklärt, daß der Wirkungskreis der bisherigen k. k. Statthalterei auf die Landesregierung übergehe. Es wurde ein

Landesausschuß von 12 Mitgliedern gewählt, welcher wieder aus seiner Mitte den Landeshauptmann und dessen zwei Stellvertreter wählte.

Ohne praktische Bedeutung blieb die Feststellung, daß die im slovenischen Siedlungsgebiet gelegenen, jedoch überwiegend vom Deutschen bewohnten Gebietsteile des ehemaligen Herzogtums Steiermark einstweilen im Steiermärkischen Landtag vertreten bleiben sollten.

Diese provisorische Landesversammlung bestand bis in das Frühjahr 1919 hinein. In ihrer letzten Sitzung vom 30. April 1919 wurde der Landeshauptmann wegen Schutzmaßnahmen für das bedrohte Deutschtum im Unterlande interpelliert. In seiner Antwort sprach der Landeshauptmann die Erwartung aus, daß es zu einer unbeeinflussten Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit in den besetzten Gebieten der Untersteiermark kommen werde. Das Protokoll der Interpellation und der Antwort darauf wurde dem Staatsamte für Äußeres zur Kenntnisnahme zugeleitet und der auswärtigen Presse zur Verfügung gestellt.

Am 27. Mai 1919 konstituierte sich dann der erste frei und volldemokratisch gewählte Steiermärkische Landtag. Er hat wiederholt versucht, auf die Gestaltung des Friedensvertrages von St. Germain Einfluß zu nehmen. So wurde in der Sitzung vom 13. Juni 1919 gegen den Entwurf zum Friedensvertrage Protest erhoben und dieser für völlig unannehmbar erklärt, da er 80.000 Deutsche der Steiermark der nationalen Fremdherrschaft überliefere und dieser weite Gebiete deutschen Landes und blühende deutsche Städte und Märkte überlassen wolle. Das Staatsamt des Äußeren wurde dringend ersucht, diesen steirischen Protest der Friedensdelegation in St. Germain, den alliierten Mächten und auch den neutralen Staaten zur Kenntnis zu bringen und darauf zu dringen, daß in den strittigen Teilen der Steiermark eine Volksabstimmung unter neutraler Aufsicht und Leitung frei von jedwedem Einflusse durchgeführt werde.

Am 3. Juli 1919 wurde der Landeshauptmann abermals wegen der „entsetzlichen Lage des steirischen Deutschtums in den besetzten Gebieten der Steiermark“ — wie es wörtlich heißt — interpelliert.

In der 9. Sitzung vom 23. September 1919 erhob dann der Steiermärkische Landtag feierlichen Protest gegen die durch den Friedensvertrag von St. Germain verhängten Bedingungen.

Weitere Landtagswahlen fanden in den Jahren 1923, 1927 und 1930 statt. Die Zahl der Abgeordneten, die anfänglich 70 betragen hatte, sank auf 56 im Jahre 1930.

Aus dem Jahre 1926 stammt jene Landesverfassung, die 1946 wieder in Kraft gesetzt wurde, und deren Grundzüge noch heute in der gegenwärtig gültigen bzw. novellierten und wiederverläutbarten Fassung, Landesgesetzblatt Nr. 1 aus 1960, geltendes Landesverfassungsrecht darstellt.

Die am 31. Oktober 1934 erlassene Landesverfassung hat sich auf eine Verordnung des Landeshauptmannes gestützt und schließlich kam es dann zur letzten Landtagssitzung vor der Besetzung Österreichs vom 17. Jänner 1938.

Wesentlich erscheint die Tatsache, daß der Wille zur österreichischen Einheit maßgeblich von den Ländern ausgegangen ist, als nach Ende des zweiten Weltkrieges die Auflösung der staatlichen Ordnung drohte. Vom 24. bis 26. September 1945 tagte in Wien die erste Länderkonferenz. Ihr Forderungsprogramm wurde in ein Memorandum zusammengefaßt und bildete dann die Grundlage und den Anstoß für die Anerkennung der provisorischen Staatsregierung durch alle der vier alliierten Mächte. Nur dieser einmütigen Anerkennung ist es zuzuschreiben, daß Österreich die Teilung und ein ähnliches Schicksal erspart blieb wie dem benachbarten Deutschland.

Der Zusammentritt des ersten nach dem Weltkriege gewählten Steiermärkischen Landtages erfolgte am 25. November 1945, eine Woche vor Zusammentritt des gleichzeitig gewählten Nationalrates. Denkwürdig bleibt die Festsitzung dieses Landtages vom 29. Juli 1946 aus Anlaß des Abschlusses des Kontrollabkommens für Österreich sowie zur Feier des Gedenktages der am 24. Juli 1945 erfolgten Übernahme der Militärverwaltung in Steiermark durch die britischen Truppen. Dieser Festsitzung haben der Bundeskanzler Ing. Leopold Figl und der Hochkommissär der Alliierten Kommission, britisches Element und Oberbefehlshaber der englischen Truppen in Österreich, Generalleutnant Steele, beigewohnt.

Die Abgeordneten zu diesem ersten Steiermärkischen Landtag nach dem zweiten Weltkrieg gebührt besonderer Dank dafür, daß sie in schwerster Zeit die Geschicke unseres Landes treu und in aufrechter Haltung geleitet haben.

Weitere Landtagswahlen fanden in den Jahren 1949, 1953, 1957 und schließlich am 12. März 1961 statt.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, daß seit der Konstituierung des ersten, nach modernen Grundsätzen gebildeten Steiermärkischen Landtages des Jahres 1861 18 Landeshauptleute in der Steiermark tätig waren.

Hohes Haus! Meine Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag!

Wenn wir den Weg verfolgen von den ersten Regungen des ständischen Freiheitsbestrebens bis zur modernen Ausgestaltung der Landesautonomie, dann erkennen wir, welch kostbares Gut in unsere Hände gelegt ist. Durch viele Jahrhunderte haben die Besten unserer Vorfahren Kraft und Mühe, oft auch Freiheit, Gut und Leben eingesetzt, um dem freigebo- renen Volk die Freiheit zu erkämpfen und zu bewahren. Und wenn uns auch heute diese Freiheit so selbstverständlich ist wie die Luft, die wir atmen: nie sollten wir vergessen, daß sie auch verloren werden kann. Was nicht gepflegt wird, verkümmert und verdorrt. Auch die Freiheit will gepflegt und gehütet sein. Einer ihrer gefährlichsten Gegner in unserer Zeit ist die übermächtige zentrale Staatsgewalt. Nicht nur im Osten, auch im Westen nimmt die Macht des anonymen Apparates ständig zu. Einer der wichtigsten Grenzzäune gegen diese Bedrohung ist die Autonomie der kleineren Gemeinschaften, der Gemeinden und auch der Länder, ist der Föderalismus. Wenn man die Staatsgewalt entschärfen will, muß man sie aufspalten, aufteilen: Auf viele Personen — das ist Demokratie; auf mehrere Kompetenzgruppen — das ist Trennung der Gewalten in Gesetzgebung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit; und auf größere und kleinere Gebietskörperschaften — das ist Föderalismus. Nur wo die Staatsgewalt auf diese Weise dreifach aufgeteilt ist und aufgeteilt bleibt, kann die Freiheit bestehen. Daher ist der Föderalismus, ist die Landesautonomie ein wichtiger und unentbehrlicher Garant der Freiheit.

Und noch eines: Überblicken wir die Entwicklung, die dieser Staat im Laufe der Jahrhunderte genommen hat, so müssen wir feststellen: Wenn demokratische Freiheit erkämpft wurde, so waren es die Landstände, die Länder, welche sie erkämpft haben. Zu allen Zeiten war die Landesautonomie gleichzeitig auch der Hort der persönlichen Freiheit. Und dieses Österreich von heute ist entstanden durch den Zusammenschluß eigenständiger Landschaften, eben der Länder. Die Länder sind der Ursprung des Vaterlandes und auch seine sichersten Träger.

Machen wir die Länder stark, dann stärken wir Österreich. Untergraben wir aber die Länderautonomie, dann rühren wir an den Grundfesten dieses Staates. Denn ein Volk in seiner Gemeinschaftsform ist kein Mechanismus, den man zentral steuern kann; ein Volk ist ein Organismus, der nur soweit lebt und gesund ist, als seine Zellen und Glieder leben und gesund sind.

Es ist nicht Eigenbrötelei und Kantönligeist, wenn dieses Hohe Haus unablässig für die Rechte des Landes eintritt und diese so sorgsam bewacht wie ein Mann seinen Augapfel. Wir dürfen vielmehr feststellen: Indem und soweit wir gute, eigenständige Steirer sind, sind wir auch gute Österreicher; und je kräftiger wir uns für die Steiermark einsetzen, um so besser dienen wir auch dem Vaterlande.

(Das Haus dankt für die Ausführungen des Landeshauptmannes mit anhaltendem, sehr lebhaftem Beifall.)

(Das der Rede folgende vom Bläserchor vorge- tragene Dachsteinlied wird von allen Anwesenden stehend angehört.)

**Präsident:** Hohes Haus! Mit diesem Festakt ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 13 Uhr.)